

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH

Der Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH gibt sich gemäß § 14 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages der Akademie Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH in der jeweils gültigen Fassung, dieser Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie in bestimmten, von der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat zugewiesenen Angelegenheiten aus.
- (2) Sie erfüllen eine Überwachungs- und Kontrollfunktion und unterstützen die Geschäftsführung bei der strategischen Unternehmensplanung.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder wirken auf die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln (PCGK Köln) hin.
- (4) Hinsichtlich der Geheimhaltungspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt § 12 des Gesellschaftsvertrags.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach Beginn der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages statt.
- (2) Scheidet die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Ersatzwahl statt.
- (3) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreter/in unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt/Köln, gemeinnützige GmbH“ abgegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer.

§ 3 Einberufung, Tagesordnung und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung des Aufsichtsrates erfolgt nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrags. Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Ablauf der Einberufungsfrist der bzw. dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Die bzw. der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus wichtigen Gründen verlegen oder aufheben. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß, falls die Einberufung durch die oder den stellvertretenden Vorsitzende/n oder die Geschäftsführung einberufen worden ist (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 des Gesellschaftsvertrags).

- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrags. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und den abwesenden Mitgliedern innerhalb der von der bzw. dem Vorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe gegeben wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse bilden.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat muss ferner einberufen werden, wenn der Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 4

Sitzungen, Sitzungsgeld

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats. Falls auch die bzw. der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist, wird vor Beginn der Sitzung eine Sitzungsleiterin bzw. ein Sitzungsleiter gewählt. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
- (2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter unterzeichnet.
- (3) In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (4) Beschlüsse, die im Wege des Umlaufverfahrens nach § 14 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags nicht in Sitzungen zustande gekommen sind, werden in der nächsten Sitzung bekannt gegeben. Eilentscheidungen nach § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Alle Beschlüsse sind mit ihrem genauen Wortlaut unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen aufzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist mit den genauen Zahlen der Ja-/Nein-Stimmen sowie den Stimmenthaltungen anzugeben.
- (6) Die Niederschrift soll unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung gefertigt werden und nach Unterzeichnung durch die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter jedem Aufsichtsratsmitglied, den Gesellschaftern und der Geschäftsführung unverzüglich in Abschrift zugeleitet werden.
- (7) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten als Vergütung für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach folgenden Maßgaben:
 - Vorsitzende/r des Aufsichtsrats: 500,- € pro Sitzungsteilnahme,
 - Stellvertretende/r des/r Vorsitzenden: 375,- € pro Sitzungsteilnahme,
 - normales Mitglied: 250,- € pro Sitzungsteilnahme.

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, eine anderweitige Vergütungsregelung nach Anhörung des Aufsichtsrats zu treffen, bleibt unberührt (§ 9 Abs. 4, § 15 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags).

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt die Geschäftsführung teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (3) Mit Beschluss des Aufsichtsrates können auch Sachverständige und Auskunftspersonen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, an Sitzungen des Aufsichtsrates zur Beratung über Gegenstände der Tagesordnung teilnehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Kraft.